

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 40

7. März

1917

## Bekanntmachung

betreffend die Prägung von Fünfpennigstücken aus Aluminium.  
Vom 15. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, außerhalb der im § 8 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) für die Prägung von Nickel- und Kupfermünzen bestimmten Grenze zum Ersatz für einzuziehende Fünfpennigstücke aus Nickel Fünfpennigstücke aus Aluminium bis zur Höhe von 20 Millionen Mark herzustellen zu lassen. Im übrigen finden auf diese Münzen die für die Fünfpennigstücke aus Nickel geltenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

- a) aus einem Kilogramm Aluminium werden 1000 Fünfpennigstücke ausgebracht;
- b) sie tragen auf der Schriftseite über der Zahl „5“ die Umschrift „Deutsches Reich“ und unter dieser Zahl das Wort „Pfennig“ in waagrechter Stellung, darunter die Jahreszahl;
- c) das Münzzeichen fällt weg;
- d) die Verteilung der Prägungen auf die einzelnen Münzstätten kann unter Veranziehung von Privatprägeanstalten in Abweichung von dem Bundesratsbeschlusse vom 21. Dezember 1888 — § 674 der Protokolle — bestimmten Verteilungsmaßstab erfolgen.

§ 2. Die Fünfpennigstücke aus Aluminium sind nach Friedensschluß außer Kurs zu setzen.

Die hierzu erforderlichen näheren Bestimmungen erläßt der Bundesrat.

Berlin, den 15. Februar 1917.

Der Reichskanzler.

von Bethmann Hollweg.

## Bekanntmachung

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 911) wird in Ergänzung der Bekanntmachungen vom 2. und 9. September 1916 sowie vom 2. Februar 1917 bestimmt:

§ 1. Die Verwendung von Obstweine jeder Art in Gewerbebetrieben zur Brauweinherstellung ist verboten.

§ 2. Die Strafbestimmungen des § 3 der Bekanntmachung vom 2. September 1916 finden auf Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 1 entsprechende Anwendung.

§ 3. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung.  
von Lillh.

## Bekanntmachung

über Drudpapierpreise.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Reichsstelle für Drudpapier, vom 12. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 126) wird folgendes bestimmt:

1. Auf die Preise (sogenannte Friedenspreise), die am 30. Juni 1916 oder, wenn an diesem Tage keine Lieferung erfolgte, für die diesem Zeitpunkt vorhergehende letzte Lieferung von maschinenglattem holzhaltigen Drudpapier, das zum Druck von Tageszeitungen bestimmt war, zu bezahlen waren, ist

a) für Rollenpapiere ein Zuschlag von elf Mark,

b) für Formatpapiere ein Zuschlag von dreizehn Mark für einhundert Kilogramm maschinenglattem, holzhaltigen Drudpapier zu bezahlen.

Die Lieferung hat im übrigen zu denjenigen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen zu erfolgen, die im zweiten Vierteljahr 1916 Geltung gehabt haben.

2. Erfolgt die Lieferung von Drudpapier vom Lager eines Papierhändlers, so kann der Händler auf den auf Grund der Ziffer 1 zu zahlenden Betrag einen weiteren Zuschlag von fünf vom Hundert berechnen.

3. Bei allen Lieferungen durch Papierhändler hat der Händler auf den Rechnungsbetrag (abzüglich Fracht und Verpackung) einen Rabatt von zwei vom Hundert zu gewähren, wenn die Bezahlung der Rechnung durch den Verleger bis zum 30. Tage nach Eingang der Rechnung erfolgt.

Wird die Rechnung an den Händler bis zum 60. Tage bezahlt, so kann der Händler die Bezahlung ohne Abzug von Rabatt verlangen. Erfolgt die Bezahlung nach dem 60. Tage, so ist der Händler berechtigt, auf den Rechnungsbetrag (einschließlich Fracht und Verpackung) zwei vom Hundert anzuschlagen.

Weitere Zuschläge als die vorstehend unter Ziffer 2 und 3 ge-

namnten darf der Händler auf die nach Ziffer 1 zu zahlenden Preise nicht fordern.

4. Die Preisfestsetzungen der vorstehenden Ziffern 1—3 gelten für die Zeit vom 1. Januar 1917 bis 31. Mai 1917.

Berlin, den 13. Februar 1917.

Reichsstelle für Drudpapier.

Milhe, Geheimner Regierungsrat.

## Bekanntmachung

Betr.: Feldbereinigung Bang-Göns.

Am Mittwoch den 21. März 1917 und, soweit erforderlich, an den folgenden Tagen werden die Massengrundstücke der Feldbereinigung Bang-Göns an Ort und Stelle teils verpachtet, teils versteigert. Zusammenkunft hierzu am 21. März 1917 vormittags 8 Uhr beim Rathaus zu Bang-Göns, woselbst auch die Bedingungen bekannt gegeben werden.

Friedberg, den 28. Februar 1917.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:

Schnittsahn, Regierungsrat.

Betr.: Die Mutter- und Kinderfürsorge im Großherzogtum Hessen.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Soweit Sie noch mit Erledigung unseres Dekretogramms vom 16. Januar 1917 im Rückstande sind, werden Sie an seine allbaldige Erledigung erinnert.

Gießen, den 27. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

R. B. Paner mann

## XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 13 860/4038.

Frankfurt a. M., den 11. 7. 1916.

Betr.: Sperrzeiten für Tauben.

Die Polizeipräsidenten, Landrats- und Kreisämter werden ermächtigt, die Sperrzeiten für Tauben den örtlichen Verhältnissen entsprechend in der Weise festzusetzen, daß sie auch auf Militärbrieftauben (Tauben der Militärverwaltung und der Brieftauben-Viehhaber-Vereine) für mehr als 10 Tage Anwendung finden.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

## XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 3534/1002.

Frankfurt a. M., 19. 2. 1917.

Betr.: Sperrzeiten für Tauben.

## Verordnung

Die Verordnung betr. Sperrzeiten für Tauben vom 11. 7. 1916 — III b. Nr. 13 860/4038 — wird auf Frühjahrs-sperrzeiten ausgedehnt.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel, Generalleutnant.

## XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 3496/1037.

Frankfurt a. M., 23. Febr. 1917.

Betr.: Verbreitung von Druckschriften.

## Verordnung

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbereich und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

Die Herstellung einer Druckschrift ohne die in § 6 des Gesetzes über die Preise vorgeschriebenen Vermerke der Namen und Wohnorte des Druckers und des Verlegers oder Herausgebers ist verboten. Ferner ist verboten, Druckschriften ohne die genannten Vermerke auf irgend eine Weise, sei es als Bote, Zettelvertreter, Kolporteur oder sonstige zu verbreiten.

Diese Verordnung tritt (unter Aufhebung der untern 16. Februar 1916 erlassenen Verordnung — III b. Nr. 3014/765 —) sofort in Kraft. Zuwiderhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, nach Maßgabe des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

In gleicher Weise werden bestraft Personen, bei denen Druckschriften der vorbezeichneten Art gefunden werden, sofern aus den Umständen, insbesondere der Anzahl der vorgefundenen Stücke, auf die Absicht einer Verbreitung zu schließen ist.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel, Generalleutnant.